EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 24. August 2012

über Meldepflichten für grenzüberschreitende Dienstleistungen

(CON/2012/67)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 1. August 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zu einer Meldeverordnung zur Zahlungsbilanz der OeNB, welche die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen regelt (nachfolgend der „Verordnungsentwurf"), ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Verordnungsentwurf die OeNB und die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Der Verordnungsentwurf wird die derzeitige Verordnung zur Zahlungsbilanz (ZABIL 1/2009[2]) der OeNB, welche die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen regelt, ersetzen. Der Verordnungsentwurf setzt außerdem § 6 Devisengesetz 2004 um, nach welchem die OeNB für die Zusammenstellung der Zahlungsbilanz Österreichs, der Statistik betreffend die internationale Vermögensposition, der Direktinvestitionsstatistik sowie aller Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen der oben genannten auf EU-Verordnungen basierenden Statistiken darstellen, verantwortlich ist. Der Verordnungsentwurf ist aufgrund der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen[3] notwendig geworden. Obwohl nicht ausdrücklich im dem Verordnungsentwurf beigefügten Ersuchen der OeNB erwähnt,

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* Nr. 242 vom 10.12.2008, S. 32.

3 ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22.

hält die EZB die Änderungen auch aufgrund der in der Leitlinie EZB/2011/23 vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken[4] festgelegten Standards für erforderlich.

1.2 Aufgrund des verbesserten Zugangs der OeNB zum MwSt-Informationsaustauschsystem werden durch den Verordnungsentwurf außerdem die Schwellenwerte für Meldungen über Transaktionen jeder Art von grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten betreffend Dienstleistungen durch Meldepflichtige im Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen auf einen einheitlichen Wert von 500 000 EUR angehoben.

1.3 Zusätzlich wurden im Verordnungsentwurf einige kleinere technische Änderungen durchgeführt. Verweise und Zitate zeigen Änderungen des rechtlichen Rahmens, Meldewege werden an die verbreitete Nutzung von IT-Technologie angepasst, Meldepflichten werden neu definiert, der konzeptionelle Melderahmen wird harmonisiert und die Meldepflichten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen werden näher bestimmt. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Allgemeine Anmerkung

Im Einklang mit Artikel 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) müssen die nationalen Zentralbanken gemäß den Leitlinien der EZB handeln. Die EZB begrüßt grundsätzlich den Verordnungsentwurf, der die Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß der Leitlinie EZB/2011/23 sicherstellen wird, die den Grundsätzen des „ECB Statistics Quality Framework“[5] folgt. Das Hauptziel der Statistiken in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ist es, die Geldpolitik der EZB und die sonstigen Aufgaben des Eurosystems zu unterstützen. Zudem sind Rechenschaftspflicht, Transparenz und „Good Governance“ gemäß dem Leitbild des Eurosystems[6] tragende Werte, die die Integrität der statistischen Aufgaben gemäß Artikel 5 der ESZB-Satzung unterstützen.

3. Spezielle Anmerkungen

3.1 Die EZB begrüßt den verbesserten Zugang der OeNB zu vorhandenen administrativen Daten, wodurch die Entfernung spezifischer[7] Schwellenwerte für grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Verordnungsentwurf notwendig wurde. Die EZB stellt fest, dass, obwohl diese Änderungen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren, vereinfachte Leitlinien und weniger Beantwortungsaufwand für datenerhebende Stellen bedeuten, die Sicherung hinreichend präziser

4 ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1.

5 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

6 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

7 Die Schwellenwerte wurden je nach Art des Sektors und danach, ob sie Importe oder Exporte betreffen, untergliedert.

Daten für die Erstellung von grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets gewährleistet ist[8].

3.2 Die EZB schlägt die Aufnahme des Begriffs „Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften" als Unterabteilung 64.2 in der die Liste der relevanten „Wirtschaftstätigkeiten" enthaltenden Tabelle in Abschnitt 1.6 vor, da diese Art der Tätigkeit in den Abschnitten 2 und 3 des Verordnungsentwurfs angeführt wird.

3.3 Da die Daten über grenzüberschreitende Dienstleistungen weiterhin vierteljährlich bzw. jährlich erhoben werden, bleibt die folgende Position der EZB weiterhin aufrecht: die OeNB trägt weiterhin die Verantwortung dafür, der EZB aggregierte Daten für die monatliche Zahlungsbilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets zu liefern. Diese Daten müssen die Qualitätsanforderungen der Leitlinie EZB/2011/23[9] erfüllen.

3.4 In der Anlage zum Verordnungsentwurf schlägt die EZB die nähere Ausführung der vier in der Position „7. Finanzdienstleistungen" angeführten Unterpositionen[10] vor, um eine direkte Verbindung zur Definition von „Finanzdienstleistungen" in Abschnitt 2.7 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 und zu den relevanten statistischen Indikatoren für „Finanzdienstleistungen" gemäß Tabelle 2 des Anhangs II der Leitlinie EZB/2011/23 zu schaffen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 24. August 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

8 Siehe Nummer 7 i) der Stellungnahme CON/2005/23. Alle Stellungnahmen sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

9 Siehe Nummer 7 ii) der Stellungnahme CON/2005/23 zu einer früheren Fassung des Verordnungsentwurfs über die Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen (ZABIL 1/2005). Die Stellungnahme CON/2005/23 bezieht sich auf die Leitlinie EZB/2004/15, welche nachträglich durch die Leitlinie EZB/2011/23 ersetzt wurde.

10 Die vier Unterpositionen sind: 7.1: Gebühren für Wertpapierleihen und Goldleihen; 7.2: Bruttotransaktionsvolumen aus Wertpapierverkäufen an nicht-gebietsansässige Geschäftspartner; 7.3: Bruttotransaktionsvolumen aus Wertpapierkäufen von nicht-gebietsansässigen Geschäftspartnern; und 7.4: Sonstige Finanzdienstleistungen.